

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

**vom
17.12.2014**

Inkrafttreten: 01.01.2015

Der Gemeinderat von Trub erlässt gestützt auf

- Artikel 14 Abs. 2 des Organisationsreglements
- Artikel 13 des Datenschutzreglements vom 12.12.2014 die folgende

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/Zweck **Art. 1** ¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).

³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).

Zuständigkeit **Art. 2** Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeindeschreiber.

Befristung **Art. 3** Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Datenschutz **Art. 4** ¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass

- a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
- b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
- c) die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
- d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).

² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b) eine Sperrung vorliegt.

⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes
- c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse

Art. 5 Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Technische Voraussetzungen

Art. 6 ¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

² Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

³ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 7 Die Verordnung tritt auf 01.01.2015 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

Peter Aeschlimann

Ernst Kohler

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Vorbemerkung:

Die vorliegende Verordnung richtet sich an sämtliche gemeinderechtlichen Körperschaften gemäss Art. 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11), welche öffentliche Informationen **mit Personendaten** im Sinne einer Dienstleistung, zwecks erleichterter Zugänglichkeit für die Bevölkerung im Internet bekannt geben, bzw. eine Bekanntgabe beabsichtigen.

Grundsätzlich können nur Informationen, die nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind, auf dem Internet bekannt gegeben werden.

Art. 1

Die Datenschutzverordnung (DSV, BSG 152.040.1) verlangt in Art. 2 unter der Marginalie „Veröffentlichung in elektronischer Form“ folgendes: Werden Personendaten mittels auto-matisierter Informations- und Kommunikationsdienste zwecks Information der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so stellt die verantwortliche Behörde sicher, dass die Rechtsgrundlage auch die Datenbekanntgabe ins Ausland regelt.

Mit der Formulierung in Abs. 1 schafft die vorliegende Verordnung somit die Rechtsgrundlage, z.B. ein Personendaten enthaltendes Wortprotokoll einer öffentlichen Versammlung/Sitzung einer gemeinderechtlichen Körperschaft im Internet zu publizieren und damit einen grenzüberschreitenden Zugriff zu ermöglichen.

Zu den in Abs. 1 und 2 erwähnten Informationen gehören namentlich Personendaten enthaltende Beschluss- und Wortprotokolle von öffentlichen Sitzungen der Gemeindeorgane und anderen öffentlichen Veranstaltungen) sowie weitere Akten der Gemeinde (namentlich Aktenauflagen, Baugesuchsunterlagen, Bilder, Karten, Geo-Informationen...).

Begriffe „Internet“ und „internetähnliche Dienste“:

Der Begriff Internet beinhaltet auch die sog. „internetähnlichen Dienste“. Damit sind die technischen Möglichkeiten eines Abrufs mittels Geräten wie iPad, bzw. mittels der entsprechenden Applikationen gemeint. In den folgenden Artikeln wird zwecks Leserlichkeit jeweils nur noch der Begriff „Internet“ verwendet.

Art. 2

In diesem Artikel bezeichnet die gemeinderechtliche Körperschaft die für die Bekanntgabe zuständige Stelle (z.B. Gemeinderat).

Art. 4

Falls eine der in Abs. 1 aufgezählten Voraussetzungen nicht sichergestellt werden kann, ist von einer Veröffentlichung abzusehen.

„Besondere Risiken“ gemäss Abs. 1 Bst. c) können sein:

- wenn jemand im Ausland gesucht oder verfolgt wird,
- wenn jemand aufgrund der Daten im Ausland verfolgt werden könnte oder
- wenn ein ausländischer Staat auf eine Einbürgerung mit dem Aberkennen seiner Staatsbürgerschaft reagiert.

Art. 6

Die in Abs. 1 verlangte Markierung ist vorzunehmen mit dem sog. Quasi-Standard (Robots-Exclusion-Standard), der sich mit dem Indexieren durch Robots/Webcrawler befasst. Es handelt sich dabei um eine Text-Datei mit dem Namen 'robots.txt', die der Webmaster zu erstellen hat. Darin sind in einem bestimmten Format die Bereiche der Webpräsenz aufgelistet, die von einer oder mehreren Suchmaschinen nicht indexiert werden sollen.

Die Formulierung „von einer Indexierung abgeraten wird“ entspricht einer gängigen Praxis.

Weitere technische Informationen unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Robots_Exclusion_Standard,